

2022_08_Behandlungsinformation/ Aufklärung Patientenrechtegesetz

PHYSIOTHERAPIE - OSTEOPATHIE – HEILPRAKTIK
TRAININGSSTEUERUNG

Martina Bohr-Adams und Dagmar Schlaubitz
Erwin-Renth-Str. 1; 55257 Budenheim
0 61 39 – 56 55 & 57 21

kontakt@physiotherapie-budenheim.de

Behandlungsinformation und Einwilligung laut Patientenrechtegesetz für:

Vorname Nachname
Strasse
XXXXX Ort
Geburtsdatum: xx.xx.xxxx

Sehr geehrte,

damit die Therapie zu Ihrer und unserer Zufriedenheit ablaufen kann, möchten wir Sie vor Beginn der Behandlungsserie mit unserer Praxisorganisation vertraut machen.

Bitte erklären Sie Ihr Einverständnis mit Ihrer Unterschrift.

1. Bitte kommen Sie pünktlich zu Ihren Terminen.

Wir möchten, im Interesse unserer Patienten, Wartezeiten möglichst vermeiden. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass jede Behandlung pünktlich beginnen kann.

2. Bitte bringen Sie zur Behandlung ein frisches Badehandtuch (80 x 140 cm oder größer) und eine OP-Maske mit.

3. Ausfallgebühr:

Sie haben die Möglichkeit, einen Termin bis zu 24 Stunden vorher kostenfrei abzusagen.

Wir sind eine Terminpraxis. Vereinbarte Behandlungstermine müssen spätestens 24 Stunden durch Sie vorher abgesagt werden (§ 615 BGB) - es sei denn, die Verzögerung der Absage ist unverschuldet.

Pro nicht von Ihnen abgesagten Termin müssen wir Ihnen 20,00 bei Physio-Terminen, bei Osteopathie-Terminen € 45,00 privat in Rechnung stellen

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt bestehen.

4. Die Zuzahlung für gesetzlich Versicherte ist am Tag der ersten Behandlung fällig.

Die Höhe der Zuzahlung beträgt für die aktuelle Verordnung: € xx,xx . Diese Gebühr ist gesetzlich vorgeschrieben, von Ihrer Verordnung abhängig und wird von allen Praxen in gleicher Höhe erhoben.

Sollte die Anzahl der auf der Verordnung aufgeführten Behandlungseinheiten aus medizinischen oder persönlichen Gründen nicht vollständig geleistet werden, erhalten Sie den zu viel bezahlten Betrag zurück.

Die Vergütung für Heilmittel rechnen wir direkt mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ab. Gemäß den § 32, 43 c und 61 SGB V haben gesetzlich Versicherte Zuzahlungen für kassenärztlich verordnete Heilmittel zu tragen, sofern keine Befreiung von dieser Zuzahlungspflicht besteht.

Die Höhe der Zuzahlungen beträgt 10 % der Kosten (Preis-Vereinbarung zwischen Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung und uns) sowie je Verordnung.

Für die geleisteten Zuzahlungen erhalten Sie von uns eine Quittung.

5. Patientenrechtegesetz

Physiotherapeut:innen ebenso wie Ärzt:innen sind zur Aufklärung ihrer Patienten verpflichtet. Dieser Pflicht kommen wir mit diesem Aufklärungsbogen nach. Er dient Ihrer Information.

2022_08_Behandlungsinformation/ Aufklärung Patientenrechtegesetz

Sie sind bereits in verständlicher Weise ausreichend vom verordnenden Arzt*in über Ihre Erkrankung sowie Art, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der verordneten Behandlung sowie deren Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose und Therapie aufgeklärt worden.

Bitte geben Sie im Vorfeld mögliche Vorerkrankungen wie z.B. Bluthochdruck, Osteoporose, Tumore, Allergien etc. an.

Sollte die im Rahmen der physiotherapeutischen Behandlung durchzuführenden Anamnese und Befundung Anlass zu einer ergänzenden Aufklärung geben, wird diese vor Behandlungsbeginn vom Therapierenden durchgeführt.

Meine Therapeut:in wird mich über die Art, den Umfang und die Durchführung der Behandlung, über die zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme, die Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Therapie mündlich, rechtzeitig und verständlich aufgeklärt.

Ich willige in die Durchführung der medizinischen Maßnahme ein. Ebenfalls wird der Therapierende Sie über mögliche Maßnahmen informieren, die Sie selbst ergreifen können, um den Heilungsprozess während und nach der Therapie zu unterstützen.

6. Geltung der Vertragsbedingungen:

Alle Regelungen dieses Behandlungsvertrags gelten für alle Erst- und Folgeverordnungen (kassenärztliche und privatärztliche Verordnungen), die Sie der Praxis zwecks Behandlungsdurchführung aushändigen.

Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Behandlungen ohne ärztliche Verordnung (Heilpraktikerleistungen oder Osteopathieleistungen).

Auch in diesem Fall gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für die Erstbehandlung als auch für alle weiteren Folgebehandlungen.

Dies kann jederzeit von Ihnen schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

7. Einwilligung:

Den Aufklärungsbogen habe ich gelesen und verstanden und erkläre mich mit diesem einverstanden. Die Vergütungssätze sind mir bekannt durch den Aushang in der Praxis.

xx.xx.2022 Unterschrift:

Datum und Unterschrift